

Stadt Ilmenau

Bebauungsplan Nr. 15 – 1. Änderung

„Sondergebiet Büchelohr Straße“

Teil B – Text

16.07.12

Erarbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtbauamtes der Stadt Ilmenau



Architekturbüro Dr. Walther + Walther
Freie Architekten u. Stadtplaner d. Architektenkammer Thüringen
99089 Erfurt / Storchmühlenweg 13

Telefon 0361 / 2111310, Fax 0361 / 2606586
e-mail dr-walther-walther@t-online.de
homepage www.dr-walther-walther.de

Bearbeiter: Dr. Ing. Christine Walther

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr.	FESTSETZUNG	Ermächtigung														
I.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB															
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB														
1.1.	Im sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel ist nur ein Bau- und Gartenmarkt sowie ein Getränke- markt mit insgesamt maximal 9750 m² anrechenbarer Verkaufsfläche, die sich wie folgt gliedert, zulässig: <table><tr><td>Bau- u Gartenmarkt</td><td>7200 m² im Gebäude</td></tr><tr><td></td><td>1500 m² überdachte Verkaufsfläche</td></tr><tr><td></td><td>580 m² nicht überdachte Verkaufsfläche</td></tr><tr><td>Getränkemarkt</td><td>470 m² im Gebäude</td></tr></table> Der Anteil der innenstadtrelevanten Sortimente im Bau- und Garten- markt ist auf 780 m² der Verkaufsraumfläche zu begrenzen. Die anrechenbare Verkaufsfläche ist wie folgt zu ermitteln: <table><tr><td>Verkaufsfläche im Gebäude</td><td>100 % der Fläche</td></tr><tr><td>überdachte Verkaufsfläche</td><td>50 % der Fläche</td></tr><tr><td>nicht überdachte Verkaufsfläche</td><td>25 % der Fläche</td></tr></table>	Bau- u Gartenmarkt	7200 m ² im Gebäude		1500 m ² überdachte Verkaufsfläche		580 m ² nicht überdachte Verkaufsfläche	Getränkemarkt	470 m ² im Gebäude	Verkaufsfläche im Gebäude	100 % der Fläche	überdachte Verkaufsfläche	50 % der Fläche	nicht überdachte Verkaufsfläche	25 % der Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 11 BauNVO
Bau- u Gartenmarkt	7200 m ² im Gebäude															
	1500 m ² überdachte Verkaufsfläche															
	580 m ² nicht überdachte Verkaufsfläche															
Getränkemarkt	470 m ² im Gebäude															
Verkaufsfläche im Gebäude	100 % der Fläche															
überdachte Verkaufsfläche	50 % der Fläche															
nicht überdachte Verkaufsfläche	25 % der Fläche															
1.2.	Im Sondergebiet ist die Präsentation von Waren auf Freiflächen und die Aufstellung von Firmenlogos auf eigenständigen Konstruktionen nur innerhalb des Baufeldes zulässig. Ausnahmsweise ist die Präsentation von Waren auf maximal 50 m² anrechenbarer nicht überdachter Verkaufsfläche im Bereich der fest- gesetzten Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck gartenmarkt- typische Präsentationsfläche zulässig. Die in diesem Bereich für die Präsentation von Waren in Anspruch genommene nicht überdachter Verkaufsfläche ist als Bestandteil der unter Punkt 1.1. festgesetzten maximalen Verkaufsfläche zuzurech- nen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 14 BauNVO														

- 1.3. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze und Tankstellen unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 8 Abs. 2 BauNVO
- 1.4. Im Gewerbegebiet sind Verkaufsräume oder Verkaufseinrichtungen für Waren aller Art bis auf Fahrzeuge in den allgemeinzulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nur ausnahmsweise zulässig, dabei darf die Größe von Einzelhandelsbetrieben maximal 60 m² betragen und der Einzelhandelsbetrieb muss der Versorgung des Gebietes dienen. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 8 BauNVO
- 1.5. Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nur integriert in das Betriebsgebäude mit einer maximalen Größe von 120 m² ausnahmsweise zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 8 BauNVO
- 1.6. Die Bezugsebene für die festgesetzten Höhen über Oberkante Terrain ist die jeweils angrenzende private Erschließungsstraße bzw. die Straßenverkehrsfläche. § 9 Abs. 3 BauGB
Im Sondergebiet kann ausnahmsweise die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen durch die Errichtung des Firmenlogos um maximal 4 m überschritten werden.
- 2. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- 2.1. In den Baufeldern, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen Gebäude länger als 50 m sein. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 4 BauNVO
Grenzabstände sind einzuhalten.
- 3. Verkehrsflächen und Flächen für das Parken** § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB
- 3.1. Stellflächen für das Parken sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- 4.1. Die Führung von Versorgungsanlagen der technischen Infrastruktur ist neu nur in unterirdischer Bauweise zulässig.
- 5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 5.1. Im Bereich der Maßnahmefläche M 1.1. ist die vorhandene Vegetation zu einem naturnahen Laubmischwald mit stufigem Aufbau durch Sukzession und Ausforstungs- und Pflegemaßnahmen zu entwickeln. Im Bereich der Maßnahmefläche M 1.2. ist die vorhandene Vegetation durch Sukzession und Ausforstungs- und Pflegemaßnahmen zu einem naturnahen und strukturreichen Waldsaum mit stufigem Aufbau zu entwickeln.
Dazu sind die Maßnahmeflächen M 1.1. und M 1.2. zu beräumen (Entsiegelung des Betonweges, Abbruch von Einfriedungen, Entsorgung von Müllablagerungen). Im Schutzbereich unter der 110 kV-Freileitung ist nur die Entwicklung von Sträuchern zulässig.

- 5.2. Die gesamte Fläche der Maßnahmeflächen M 2 ist als strukturreiche Baumhecke, bestehend aus Arten des Hainsimsen – Traubeneichen – Mischwaldes und der Übergangsgesellschaften zum Hainsimsen – Buchenwald zu pflanzen. Pro 100 m² sind 25 Gehölze, davon 3 Bäume, zu pflanzen.
Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.1)
- 5.3. Im Bereich der Maßnahmefläche M 3 ist in Fortführung der Maßnahme M 2 eine strukturreiche waldähnliche Gehölzfläche bestehend aus Arten des Hainsimsen-Traubeneichen-Mischwaldes und der Übergangsgesellschaften zum Hainsimsen-Buchenwald zu pflanzen. Pro 100 m² sind 25 Gehölze, davon 3 Bäume, zu pflanzen.
Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.1)
- 5.4. PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.
- 5.5. Grundstückseinfriedungen sind so zu gestalten, dass der Bewegungsraum von Kleintieren bis zur Igelgröße nicht wesentlich eingeschränkt wird.
Sockel und Mauern sind unzulässig.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 6.1. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht GFL 1 ist zugunsten des WAVI (Leitungsführung, Wartung) festgesetzt.
- 6.2. Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 2 ist zugunsten der TEAG, der Stadtwerke Ilmenau und der Nutzer des Flurstückes 1961/1 (Leitungsführung, Wartung, Zu- und Ausfahrt) festgesetzt.
- 6.3. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht GFL 3 ist zugunsten der Nutzer des SO-Gebietes, des GE 1.1 - Gebietes (Südteil) auf einer Teilfläche des Flurstückes 1957/1 und dem GE 1.2 - Gebiet auf dem Flurstück 1958/2 und einer Teilfläche des Flurstückes 1957/1 (Leitungsführung, Wartung) festgesetzt.
- 6.4. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht GFL 4 ist zugunsten des Fernwärmebetriebes (Leitungsführung, Wartung) festgesetzt.
- 6.5. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht GFL 5 ist zugunsten der Nutzer des GE 1.1 - Gebietes (Nordteil) auf einer Teilfläche des Flurstückes 1957/6 bzw. 1949/1 (Leitungsführung, Wartung) festgesetzt.
- 6.6. Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 6 ist zugunsten der Nutzer des GE 1.1 - Gebietes (Nordteil) auf der Teilfläche des Flurstückes 1957/6 bzw. 1949/1 (Straßenanbindung, Leitungsführung, Wartung) festgesetzt.

7. Lärmschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 7.1. Für die in den GE-Gebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ist der Schutz gegen Außenlärm nach Punkt 5 der DIN 4109 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) zu gewährleisten.
- 7.2. Wird im GE 2.2 die betriebsunabhängige Wohnnutzung aufgegeben, so ist im GE 2.1 und GE 2.2 der immissions-wirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) von tags 60 dB(A)/m² und nachts von 45 dB(A)/m² zulässig. § 9 Abs. 2 Punkt 2 BauGB

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- 8.1. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P1 östlich der Fernwärmetrasse ist eine Grünfläche mit Gehölzpflanzungen anzulegen. Pro 200 m² Fläche sind 15 Gehölze, davon 1 Baum, zu pflanzen.
Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.2)
- 8.2. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P2 entlang der Bücheloher Straße ist ein Grünstreifen mit Gehölzpflanzungen anzulegen. Pro 200 m² Fläche sind 25 Gehölze, davon 1 Baum, zu pflanzen.
Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.2)
- 8.3. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P3 westlich der Versorgungsfläche für das Umspannwerk ist eine Gehölzfläche mit stufigem Aufbau anzulegen. Pro 100 m² Fläche sind 25 Gehölze, davon 3 Bäume, zu pflanzen.
Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.2)
- 8.4. Im Planungsgebiet sind mindestens 20 % der privaten Grundstücksflächen sowie die nicht überbauten überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern zu erhalten bzw. gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und zu unterhalten.
Im Gewerbegebiet ist insbesondere entlang der Grundstücksgrenzen zwischen den benachbarten Gewerbegrundstücken eine jeweils 2m breite Gehölzpflanzung aus standortgerechten einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen.
Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.2)
- 8.5. Fassadenflächen, die auf einer Länge von mindestens 5 m keine Fenster, Tore oder Türen enthalten, sind mit 3 Kletterpflanzen in geeigneten Arten pro 5m selbstklimmend oder an Rankgerüsten zu bepflanzen.
Besonders empfohlene Arten gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.3)

- 8.6. Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene vier Stellplätze mindestens 1 Laubbaum so zu pflanzen, dass eine Überstellung der Stellplätze mit Bäumen entsteht. Dabei ist ein Mindestabstand von 16 m von der Achse der 110 kV-Freileitung einzuhalten.
Die Baumscheiben sind mindestens 4 m² groß auszuführen, wobei eine Mindestbreite von 2 m nicht unterschritten werden darf.
Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzenliste (siehe III. Hinweise, Nr. 7.4)
- 8.7. Die in der Planzeichnung als zu erhaltende Bäume festgesetzte Pappelreihe und deren Lebensraum sind vor Beeinträchtigungen durch Unterlassung oder geeignete Schutzmaßnahmen zu schützen.
Als zu schützender Lebensraum gilt der jeweilige Kronentraufbereich zuzüglich 5m.

9. Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB (Zuordnungsfestsetzung)

- 9.1. Zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft werden die Maßnahmen M 1.1., 1.2., 2 und 3 gemäß Ziffer 5.1. bis 5.5. sowie die Anpflanz- oder Erhaltungsgebote gemäß Ziffer 8.1. bis 8.7. festgesetzt.
- 9.2. Die Maßnahmen sowie Anpflanz- und Erhaltungsgebote gemäß Punkt 9.1. sind den Eingriffen im Plangebiet zuzuordnen.
Verteilungsmaßstab ist die festgesetzte zulässige Grundfläche.

II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO

10. Äußere Gestaltung von Gebäuden § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

- 10.1. Dachgestaltung
- 10.1.1. Glänzende und spiegelnde Dacheindeckungsmaterialien sind unzulässig, ebenso Neon- und Leuchtfarben sowie reinweiß.
Die Anordnung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung ist ausnahmsweise zulässig, wenn landschaftsbildverträgliche Lösungen vorgesehen werden.
- 10.2. Fassadengestaltung
- 10.2.1. Glänzende und spiegelnde Fassadenmaterialien sind mit Ausnahme von Glasfassaden unzulässig.
Die Anordnung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung ist ausnahmsweise zulässig, wenn landschaftsbildverträgliche Lösungen vorgesehen werden.
- 10.2.2. Die Gestaltung der Fassaden mit Neon- und Leuchtfarben sowie in reinweiß ist unzulässig.
- 10.2.3. Fassadenflächen mit einer Gesamtlänge von über 20 m sind in Form baulicher Vor- und Rücksprünge zu gliedern, die über die Traufe oder Dachbegrenzung hinausragen.
- 10.2.4. Im Sondergebiet ist die Fassade des Freilagers auf der Südseite des Gebäudes im Abstand von 20 bis 25 m durch Glasbänder zu gliedern, die 1 m über die Gebäudeoberkante hinausragen.

11. Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

- 11.1. Werbeanlagen sind nur als Hinweistafel an der Gebietszufahrt und der Stätte der Leistung zulässig.
- 11.2. Das Schild auf der Hinweistafel an der Gebietszufahrt darf je ansässiger Firma maximal 4 m² groß sein.
- 11.3. Die Sichtverhältnisse an Ein- und Ausfahrten dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 11.4. Wesentliche Baugliederungen, wie Stützen, Mauervorlagen, Gesimse, Fallrohre, Sockelaufbauten o.ä. dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden. Dies gilt auch für Warenautomaten.
- 11.5. Werbeanlagen, die unabhängig vom Gebäude errichtet werden, dürfen mit Ausnahme von Pylonen maximal 3m hoch sein und eine Ansichtsfläche von maximal 4 m² haben.
Pylonen dürfen maximal 5m hoch sein.
Fahnen dürfen maximal 9m hoch sein.
- 11.6. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind unzulässig.
- 11.7. Werbeanlagen mit beweglichen Teilen mit Ausnahme von Fahnen, blendenden bzw. blinkenden Teilen sind unzulässig.
- 11.8. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung auf 3 je Stätte der Leistung zu beschränken. Ausgenommen davon sind je ein Firmenlogo sowie innerbetriebliche Wegweiser, wie Zufahrt, Anlieferung etc. Ausnahmsweise ist die Anbringung eines zweiten Firmenlogos zulässig, wenn dies durch die Gebäudegröße gerechtfertigt ist und keine städtebaulich negative Gesamtwirkung entsteht.
- 11.9. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen an Gebäuden mit Ausnahme des Firmenlogos unterhalb der Traufkante anzubringen.
Sie haben sich grundsätzlich der Gesamtgestaltung unterzuordnen und dürfen maximal 4m² groß sein.
Ausnahmsweise ist eine Zusammenfassung der gesamtzulässigen Werbefläche in zwei Schildern zulässig, sofern dies aufgrund der Gebäudegröße angemessen ist und keine städtebaulich nachteilige Gesamtwirkung entsteht.
- 11.10. Im Sondergebiet sind 3 Firmenlogos gemäß Punkt 11.11., 3 Fahnenstaffeln mit je 5 Fahnen, 1 Fahnenstaffel mit 9 Fahnen, 8 beidseitig lesbare Werbeflächen mit einer Größe von jeweils maximal 4m² an den Einkaufswagenboxen und eine beidseitig lesbare Hinweistafel mit einer Größe von jeweils maximal 4m² an der Gebietszufahrt zulässig.
- 11.11. Im Sondergebiet ist ein Firmenlogo am Haupteingang, ein zweites Firmenlogo auf der Ostseite des Gebäudes und ein drittes unabhängig vom Gebäude in Form einer vorgestellten Konstruktion an der Einzäunung der nicht überdachten Verkaufsfläche bzw. der Lagerfläche an der südöstlichen Ecke des Baufeldes zulässig.
Das Firmenlogo darf maximal 14,0 m lang und 4,5 m hoch sein.

12. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

- 12.1. Einfriedungen im Gewerbegebiet, die von der Büchelohr Straße oder der Straße am Vogelherd aus sichtbar sind, sind bis zu einer Höhe von 1,8m und nur als Metallzäunen mit senkrechten Stäben zulässig.
- 12.2. Einfriedungen im Sondergebiet sind bis zu einer Höhe von 4,5m und nur als Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig. Sofern diese Zäune öffentlich einsehbar sind, sind sie mit einer innenliegenden Blechverkleidung zu versehen.
- 12.3. Einfriedungen zum öffentlichen Raum hin sind bis zu einer Höhe von 1,8 m mit Strauchpflanzungen und/oder Kletterpflanzen zu bepflanzen.
Bei einer Einfriedungshöhe über 1,8 m sind sie mit standortgerechten Kletterpflanzen zu bepflanzen.
Werden Kletterpflanzen gepflanzt, so sind diese mit Bodendeckern oder Stauden zu unterpflanzen und mit einer Rankhilfe zu versehen.
Der Pflanzstreifen ist mit einer Mindestbreite von 0,5 m an der Einfriedung durchgehend auszuführen.
(Arten gemäß Pflanzenliste siehe III. Hinweise, Nr. 7.3)

III. Hinweise

1. Denkmalschutz und archäologische Funde

Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG.

2. Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen

Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die zuständige Umweltbehörde gemäß § 11 Abfallgesetz bzw. §§ 12 und 17 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

3. Regenwasserbehandlung

Die Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser ist durch ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 17 ThürWG zu abzuklären. Die Versickerung von Niederschlagswasser, Entnahme von Grundwasser (z.B. für bauzeitliche Wasserhaltungen bzw. für die Bewässerung von begrüntem Freiflächen) bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

4. Geologische Belange

Auf Grundlage des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) i.d.F. vom 02.03.74 sind Erdaufschlüsse (Erkundungs-, Pegel- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben der Thüringer Landesanstalt für Geologie rechtzeitig zwecks Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet anzuzeigen. Durch beauftragte Ingenieurbüros sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und Lagepläne zu übergeben.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen der §§ 19 g bis l Wasserhaushaltsgesetz, den DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1999) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Der Umgang einschließlich Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz anzeigepflichtig.

6. Gehölzpflege

Durch geeignete Pflegemaßnahmen ist abzusichern, dass die anzupflanzenden Gehölze ihren natürlichen Habitus erreichen. Die Pflegemaßnahmen sind gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Ilmenau durchzuführen.

7. Empfohlene Pflanzen und Mindestqualitäten

7.1 Maßnahmeflächen M2 und M3

Baumschicht:

Quercus petraea (Traubeneiche)

Quercus robur (Stieleiche)

Fagus sylvatica (Rotbuche)

Acer campestre (Feldahorn)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Mindestanforderung an Pflanzqualität: Höhe 150-200

Strauchschicht:

Sambucus nigra (Holunder)

Ribes uva-crispa (Stachelbeere)

Rubus fruticosus (Brombeere)

Cornus sanguinea (Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuß)

Rosa canina (Hundsrose)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Mindestqualität: Sämling 2j.v. oB h 30-50

7.2 Gehölzstreifen entlang der Bücheloher Straße, die Gehölzfläche westlich der Versorgungsfläche für das Umspannwerk und sonstige Grünflächen auf privaten Grundstücken einschließlich der Grundstücksgrenzen

Baumschicht:

Acer campestre (Feldahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Corylus colurna (Baumhasel)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Prunus padus (Traubenkirsche)

Mindestanforderung an Pflanzqualität: Höhe 150-200

Strauchschicht:

Malus sylvestris (Holzapfel)

Corylus avellana (Haselnuß)

Cornus sanguinea (Hartriegel)

Sorbus thuringiaca Fastigiata (Thüringische Mehlbeere)

Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)

Salix caprea (Salweide)

Pyrus communis (Wildbirne)

Mindestqualität: Sämling 2j.v. oB h 30-50

7.3 Fassadenbegrünung, Begrünung von Einfriedungen

Kletterpflanzen

Actinidia (Kiwi) in Arten und Sorten
Akebia (Akebie) in Arten und Sorten
Aristolochia (Pfeifenwinde) in Arten und Sorten
Blauregen (Wisteria) in Arten und Sorten
Campsis (Klettertrompete) in Arten und Sorten
Clematis (Waldrebe) in Arten und Sorten
Hedera helix (Efeu)
Humulus lupulus (Bierhopfen)
Lonicera (Geißblatt) in Arten und Sorten
Parthenocissus (Wilder Wein) in Arten und Sorten
Rosa (Kletterrose) in Arten und Sorten
Vitis riparia (Uferrebe)

Sträucher

Rosa canina (Hundsrose)
Amelanchier ovalis (Einheimische Felsenbirne)
Cornus sanguineum (Roter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Euonymus europaeus (Gemeines Pfaffenhütchen)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

7.4 Stellplatzbegrünung

Crataegus lavalleyi Carrierei (Apfeldorn)
Acer campestre (Feldahorn)
Prunus padus (Traubenkirsche)

Mindestanforderung an die Pflanzqualität: Höhe 250-300